Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. September 2026

1072. Teilrevision des Energiegesetzes (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 19. Juni 2026 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation einen Entwurf für eine Änderung des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (SR 730.0) betreffend Pflicht zur Erstellung einer Grundinstallation zum Laden elektrischer Fahrzeuge zur Vernehmlassung unterbreitet.

Mit der Änderung des Energiegesetzes soll die Motion 23.3936 Grossen betreffend «Laden von Elektroautos im Mietverhältnis und Stockwerkeigentum» umgesetzt werden. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von Wohnliegenschaften sollen künftig dazu verpflichtet werden können, die Grundinstallation zum Laden elektrischer Fahrzeuge zu erstellen, sofern dies Mietende und Personen mit Stockwerkeigentum verlangen und die Erstellung zumutbar ist.

Das Erstellen solcher Grundinstallationen umfasst u. a. das Lastmanagement und die Vorverkabelung einer Einstellhalle, beispielsweise mit einem Flachbandkabel entlang den Wänden. Dies stellt in der Regel eine Mehrleistung dar. Das heisst, die von der Eigentümerschaft getätigten Investitionen in die Infrastruktur können grundsätzlich auf die Mieterinnen und Mieter von Parkplätzen überwälzt werden. Ist ein Parkplatz mit einer Grundinstallation erschlossen, so ist die Person, welcher der Parkplatz zum Gebrauch überlassen ist, berechtigt, auf eigene Kosten eine Ladestation anzuschliessen. Die Ladestation soll mit der Grundinstallation zusammenpassend sein. Dieser Ansatz soll es der Eigentümerschaft ermöglichen, die Kontrolle über die Grundinstallation zu behalten und Infrastrukturen gemäss den eigenen Bedürfnissen sowie den Branchenstandards zu errichten.

Die Installation soll nur von Bewohnerinnen und Bewohnern einer Liegenschaft oder einer Wohnsiedlung verlangt werden können, wenn der Parkplatz einer Person zusammen mit Wohnräumen zum Gebrauch überlassen wird. Insbesondere in Städten verfügen nicht alle Wohnbauten über eigene Garagen, daher werden oft auch Parkplätze in anderen Liegenschaften gemietet. Da die Vermietung des Parkplatzes in diesem Fall nicht zusammen mit jener des Wohnraums erfolgt, würde die neue Vorschrift hier nicht zur Anwendung kommen. Nicht erfasst werden mit der neuen Regelung sollen Parkplätze in Geschäftsliegenschaften, die an Angestellte oder Fremde vermietet werden.

Zur Erreichung der Energie- und Klimaziele soll der Verkehr energieeffizient und möglichst ohne CO_2-Emissionen gestaltet werden. Dabei sind nichtfossile Antriebsformen ein zentrales Element. Die Förde-

rung der Elektromobilität ist entsprechend ein wichtiges kantonales Anliegen. Der Einbau einer Ladeinfrastruktur für eine CO_2-arme Mobilität, insbesondere die Grundinstallation für Elektrofahrzeuge, wird seit 2023 mit dem Rahmenkredit von 50 Mio. Franken für das Förderprogramm Infrastruktur für eine CO_2-arme Mobilität für die Jahre 2023–2026 gefördert (vgl. Vorlage 5842, zh.ch/ladeinfrastruktur). Das Förderprogramm ist befristet, bis alle Mittel aufgebraucht sind, spätestens jedoch bis Ende 2026. Bis am 24. August 2026 wurden bereits mehr als 96% der Mittel beansprucht. Damit wurde die Ausrüstung von über 107 000 Parkplätzen für Wohnnutzungen und von über 2300 Parklätzen für Flottenfahrzeuge unterstützt. Zum Vergleich: Ende September 2025 waren im Kanton Zürich rund 750 000 Personenwagen zugelassen. Fehlende Ladeinfrastruktur am Wohnort ist nach wie vor einer der häufigsten Gründe, warum Fahrzeuglenkerinnen und -lenker kein Elektrofahrzeug anschaffen. Deshalb ist die mit dieser Vorlage vorgeschlagene Umsetzung der Motion Grossen ausdrücklich zu begrüssen. Bei der Zumutbarkeit für die Grundeigentümerschaft eines Parkplatzes ist zu prüfen, inwieweit die zu berücksichtigenden Aspekte auf Verordnungsstufe präzisiert werden können.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch):

Mit Schreiben vom 19. Juni 2026 haben Sie uns eingeladen, zum Entwurf für eine Änderung des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (SR 730.0) betreffend Pflicht zur Erstellung einer Grundinstallation zum Laden elektrischer Fahrzeuge (Umsetzung Motion 23.3936) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Gemäss der Bundesverfassung (BV, SR 101) sind in erster Linie die Kantone für Massnahmen zuständig, die den Energieverbrauch in Gebäuden betreffen (Art. 89 Abs. 4 BV). Die vorgeschlagene Massnahme dient jedoch der Förderung der Elektromobilität und trägt dazu bei, die Energieeffizienz im Verkehrsbereich zu verbessern. Vorschriften über den Energieverbrauch von Fahrzeugen erlässt der Bund (Art. 89 Abs. 3 BV). Vor diesem Hintergrund teilen wir die Auffassung des Bundesrates, wonach der Bund mit der Vorlage nicht in die Kompetenz der Kantone eingreift. Die Vorlage betrifft Bereiche, in denen der Bund mit Art. 74, 89 und 91 BV über verfassungsmässige Zuständigkeiten verfügt.

Die zur Vernehmlassung gestellte Vorlage soll den Zugang zu Ladeinfrastruktur für alle Mieterinnen und Mieter sowie Stockwerkeigentümerinnen und Stockwerkeigentümer erleichtern. Die Möglichkeit, am Wohnort laden zu können, ist für viele Personen eine wichtige Voraussetzung, die vor der Anschaffung eines Elektrofahrzeugs erfüllt sein muss. Mit der vorgesehenen Gesetzesänderung wird die Dekarbonisierung des Verkehrs unterstützt und ist – in Anbetracht der bisher im Vergleich mit dem Gebäudesektor eher geringen Emissionsreduktionen im Verkehrsbereich – zu begrüssen.

Da mit dieser Vorlage Kostenfolgen verbunden sind, ist folgendem Aspekt Rechnung zu tragen: Im vorliegenden Entwurf soll mit der Voraussetzung der Zumutbarkeit sichergestellt werden, dass der im Einzelfall der Grundeigentümerschaft eines Parkplatzes entstehende Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Interesse der Parkplatznutzerin bzw. des Parkplatznutzers am Zugang zu einer Lademöglichkeit und zum mit der Erstellungspflicht verbundenen öffentlichen Interesse der Förderung der Elektromobilität steht. Gemäss dem erläuternden Bericht wird die Zumutbarkeit, als unbestimmter Rechtsbegriff, in der Praxis bestimmt werden müssen. Der Kanton Zürich hat mit einem Rahmenkredit von 50 Mio. Franken für das Förderprogramm «Infrastruktur für eine CO_2-arme Mobilität» in den Jahren 2023–2026 die freiwillige Ausrüstung von über 100 000 Parkplätzen mit der Grundinfrastruktur unterstützt. Die Erfahrungen zeigen, dass bei Anlagen ab fünf Parkplätzen mit Kosten von rund Fr. 1000 pro Parkplatz zu rechnen ist (Median: Fr. 1038), was bei einer Abschreibung über 20 Jahre rund Fr. 5 pro Monat bedeutet. Bei einem Anteil von 10% der Anlagen ab fünf Parkplätzen betrug der Aufwand mehr als Fr. 1900 und bei den Anlagen mit ein bis vier Parkplätzen über Fr. 3000. Dies bedeutet, dass es auch aufwendigere Situationen geben kann. Wir beantragen daher, die bei der Zumutbarkeit zu berücksichtigenden Aspekte auf Verordnungsstufe zu präzisieren.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli